

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe (Kinderkrippengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgaben-
gesetzes

erlässt

die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Kinderkrippengebührensatzung

Die Satzungsänderungen vom 05.06.2013, 01.09.2014, 01.10.2019, 01.09.2023 und 01.09.2025 wurden in die Satzung eingearbeitet.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für die **Kinderkrippe** beträgt die Buchungsgebühr **monatlich:**

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinderkrippengebühr in €
3 Stunden	170,00
mehr als 3 bis 4 Stunden	200,00
mehr als 4 bis 5 Stunden	230,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	260,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	290,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	320,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	350,00

Bei Buchungen von Buchungsstunden an einzelnen Tagen in der Woche beträgt die Buchungsgebühr jeweils pro gebuchten Wochentag 1/5 der Monatsgebühr.

- (2) Für Kinder, welche das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder gem. der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Eichenbühl zu entrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. Bei gleichbleibenden Buchungszeiten gilt in diesen Fällen die gebuchte Buchungszeit unverändert fort.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder den Kindergarten, so wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 11,00 € pro Monat ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit sowie Schließtage lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils im voraus zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Diese ist durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde zu entrichten. Eine Abbuchungsermächtigung kann widerruflich erteilt werden.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Mahnkosten und Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Eichenbühl, den 11.04.2012
GEMEINDE EICHENBÜHL

Günther Winkler
1. Bürgermeister

